Gesetz- und Verordnungsblatt

für bas

österreichisch - illirische Küstenland,

vestehend aus der gefürsteten Grafichaft Borg und Gradisca, der Markgrafichaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1903.

=2000 (BD000=== -

III. Stück.

Unsgegeben und versendet am 20. Januar 1903.

3.

Gefet vom 20. December 1902,

giltig für die reichsunmittelbare Stadt Trieft, womit die §§. 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1874, Nr. 16, und des Landesgesetzes vom 18. Februar 1885, Nr. 11, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Beitrages aus den Berlassenschaften zu Gunften der Bolksschulen abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Trieft, finde 3ch ju verordnen, wie folgt:

Artifel I.

Die §§. 3, 4, 5, 6, 7 und 9 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1874, Nr. 16, sowie der durch das Gesetz vom 18. Februar 1885, Nr. 11, abgeänderte §. 8 des erwähnten Gesetzes, betreffend die Aussichen des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines

Beitrages aus ben Berlaffenschaften ju Gunften ber Boltsichulen werden in ihrer gegenwärtigen Faffung außer Rraft gefest und haben fünftig ju lauten, wie folgt:

§. 3.

Anstatt des aufgehobenen Normalschulfondsbeitrages gebührt dem gedachten Landesfonde von den Berlassenschaften der Personen, welche zur Zeit des Todes ihren Wohnsit in der Gemeinde Triest hatten, insoweit diese Berlassenschaften der staatlichen Vermögens-übertragungsgebühr unterliegen, und von den Liegenschaften in dieser Gemeinde, welche zu Verlassenschaften gehören, die nach den allgemeinen Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit anderswo zur Abhandlung gelangen, ein Beitrag für die Volksschulen in dem durch das gegenwärtige Gesetz sestgestellten Ausmaße.

Sievon find die Berlaffenschaften und die unbeweglichen Guter befreit, deren reine Beswerthung ben Betrag von 600 Kronen nicht erreicht.

Der Beitrag wird bemessen nach dem steuerbaren Werthe der ganzen Berlassenschaft oder bes ganzen unbeweglichen Bermögens und es haftet daher unmittelbar der Erbe, unbeschadet seines Rechtes, sich, falls der Berstorbene nichts Anderes verfügt hat, von den Legataren jenen Theil des Betrages erseben zu lassen, welcher dem ihnen aus der Berlassenschaft zukommenden Antheile entspricht, insoferne dieselbe 600 Kronen übersteigt.

§. 4.

Der Schulbeitrag beträgt zwei Kronen, wenn der reine Werth des Nachlaffes oder des unbeweglichen Bermögens 600 Kronen überschreitet und den Betrag von 1000 Kronen nicht erreicht.

§. 5.

Wenn der reine Werth der Verlassenschaft oder des unbeweglichen Vermögens, welche bem Beitrage unterliegen, 1000 Kronen erreicht, wird der Beitrag nach folgendem Tarife bemeffen:

von Rronen	1.000 bis :	Kronen	2.000	Kronen	40	Heller	für je	200	Kronen
	2.000	"	10.000	"	50	"	"	"	"
"	10.000	"	20.000	"	60	"	,,	"	"
,,	20.000	"	40.000	"	70	"	"	"	,,
"	40.000	"	60.000	,,	80	"	"	"	,,
"	60.000	"	80.000	"	90	"	,	"	"
,,	80.000	"	100.000	,,	1.—	"	"	"	"
,,	100,000	,,	200.000	,,	1.20	"	"	"	"
,,	200.000 und	weiter		,,	1.40	,,	"	,,	"

Infoferne die Erbichaft oder das unbewegliche Bermögen, welche bem Beitrage unterliegen, einem Erben oder Legatar zufallen, welcher weber Chegatte noch Notherbe des Berftorbenen ift, wird der Beitrag oder die Quote des Beitrages, welche dem bepurirten Berthe beffen entspricht, was dem betreffenden Erben oder Legatar zufällt, um 50% erhöht.

Bruchtheile unter 200 Kronen werden wohl behufs Feststellung ber Tarifpost, nicht aber für die Bemeffung des Beitrages in Berüchsichtigung gezogen.

§. 6.

Behufs ber Feststellung, ob die vom S. 3 vorgesehene Befreiung von dem Beitrage einzutreten habe und in welchem Ausmaße der Beitrag nach dem Tarife des S. 5 zu leisten sei, muß Rücksicht genommen werden auf den depurirten Werth der ganzen Berlassenschaft, welcher der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr zu Grunde gelegt wird, einschließlich des in anderen, im Reichsrathe vertretenen Brovinzen gelegenen unbeweglichen Bermögens und beziehungsweise der ganzen anderswo zur Abhandlung gelangten Berlassenschaft, zu welcher das in der Gemeinde Triest gelegene unbewegliche Bermögen gehört.

Hingegen wird für die Beftimmung des fteuerbaren Werthes einer in der Gemeinde Trieft hinterlaffenen Berlaffenschaft weder der Werth des anderswo gelegenen unbeweglichen Bermösgens in Berücksichtigung gezogen, noch werden die dieses unbewegliche Bermögen belaftenden Schulden in Abzug gebracht, sobald der Rest der Berlaffenschaft nach dem Gesetze für dieselben nicht zu haften hat.

Schulden aber, für welche auch der Reft der Berlaffenschaft haftet, werden von dieser zur Gänze abgerechnet, mögen sie auch auf anderswo gelegenen unbeweglichen Bermögen versichert sein.

Desgleichen werden zur Feststellung des depurirten stenerbaren Werthes des in der Gemeinde Triest liegenden, jedoch zu einer anderswo zur Abhandlung gelangten Berlassenschaft gehörigen unbeweglichen Bermögens blos jene Passiven in Abrechnung gebracht, welche jenes unbewegliche Bermögen bernaßen belasten, daß dem Reste der Berlassenschaft gesetzlich eine Haftung nicht auferlegt werden kann.

Nur in dem Falle, daß das zu einer anderwärts zur Abhandlung gelangten Berlaffenschaft gehörende bewegliche Bermögen und das in der Provinz, wo die Abhandlung stattfindet,
gelegene unbewegliche Bermögen zur Tilgung der Berlaffenschafts-Passiven nicht ausreicht, ift
der Überschuß der Passiven von den in dieser Gemeinde gelegenen unbeweglichen Bermögen
abzuziehen.

Und wenn das außerhalb jener Provinz, in welcher die Abhandlung stattfindet, gelegene unbewegliche Bermögen nicht nur in der Gemeinde Triest, sondern überdies auch in anderen im Reichsrathe vertretenen Ländern vorkommt, wird der vorerwähnte überschuß von den in dieser Gemeinde gelegenen unbeweglichen Bermögen blos in dem gemäß den Borschriften des gegenwärtigen Paragraphen bestimmten Berhältnisse des reinen steuerbaren Werthes aller dieser unbeweglichen Güter in Abzug gebracht.

S. 7.

Bu Bunften ber Boltsichulen vermachte Legate und Erbtheile, für welche biefer Schulbeitrag zu verwenden ift, werden in ihrem reinen Werthe von dem in diefem Gefete vorgesehenen Beitrage abgerechnet, und zwar nach Abzug ber Quittungestempelgebühr und jeder weiteren fie treffenben Gebühr.

§. 8.

Der von diesem Gefete auferlegte Beitrag wird auf Rechnung bes Landesichulfondes von ber zur Bemeffung der Berlaffenschaftsgebühr bes Staates berufenen Behorde bemeffen.

Wo es sich aber um in der Gemeinde Trieft liegende, jedoch zu einer anderswo abgehandelten Berlassenschaft gehörige unbewegliche Güter handelt, wird der Beitrag vom k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest bemessen, welchem der Erbe eine Aussertigung der Nachlasnachweisung gleichzeitig mit jener, welche er dem Abhandlungsrichter überreicht, unmittelbar bei Bermeidung einer Geldstrase von 10 bis 600 Kronen vorzulegen hat, die vom genannten Umte zu Gunsten des Armenhauses in Triest auserlegt und im Executionswege wie die Staatssteuern eingebracht wird.

Bei der Bemeffung des Schulbeitrages von dem hier liegenden, aber anderswo abgehandelten unbeweglichen Bermögen, hat sich das f. k. Gebührenbemessungsamt an jene Daten zu halten, auf Grund welcher die zuständige Behörde die staatliche übertragungsgebühr des Gesammtnachlasses bemessen hat.

Die Pflicht der Borlage einer befonderen Nachweisung entfällt, wenn die Nachlaßnachweisung von dem Abhandlungsrichter felbst aufgenommen wurde.

Wie in diesem Falle dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest die für die Bemessung des Beitrages erforderlichen Daten bekannt zu geben seien, wird im Berordnungswege festgestellt werden, während im Falle der Borlage einer besonderen Aussertigung der Nachlaßnachweisung es dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest obliegen wird, den durch dieses Gesetz normirten Beitrag auf Grund jener Daten zu bemessen, welche der Bemessung der staatlichen Bermögensübertragungsgebühr zur Grundlage dienen. Der in diesem Gesetze vorgeschriebene Beitrag wird für Nechnung des Landesschulsondes von jenen Organen eingehoben, welchen die Einbringung der Berlassenschaftsgebühr des Staates obliegt, und ist innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monates an die Gemeindecasse abzusühren.

§. 9

Die Sicherstellung und die executive Einhebung des Beitrages liegen ebenfalls den Organen des Staates ob und ist ebenso wie die Zahlungsfristen und die Folgen des Berzuges durch die gleichen Normen, welche für die Berlassenschaftsgebühr gelten, geregelt.

Artifel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Rundmachung in Birksamkeit und es wird auf alle nach jenem Tage angefallenen Erbschaften angewendet.

Artifel III.

Meine Minifter des Cultus und Unterrichtes, der Finangen und der Juftig find mit dem Bollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 20. December 1902.

Franz Joseph m. p.

Roerber m. p.

Böhm m. p.

Sartel m. p.